



Subsidiaritätsprinzip

Subsidiär: unterstützend, behelfsmäßig

„Das Subsidiaritätsprinzip ist ein **grundlegendes Prinzip** in vielen **politischen** und **sozialen Bereichen** – insbesondere in föderalen Staaten wie Deutschland und der Europäischen Union.

Es besagt im Kern, dass **höhere Ebenen** wie der *Staat* nur **dann eingreifen** sollen, wenn **kleinere Einheiten** (z. B. *Bundesländer, Kommunen*) eine Aufgabe **nicht selbstständig bewältigen** können.

Du kannst dir das Prinzip mit dem Satz merken: *„So niedrig wie möglich, so hoch wie nötig.“*

Ziel des Prinzips ist es, dass **Entscheidungen** und Aufgaben **möglichst nah** an den Bürgerinnen und Bürgern getroffen werden – also von niedrigeren Ebenen.“¹

Gesetzliche Grundlage - Subsidiaritätsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe:

§ 4 SGB VIII - Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

„(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.“²

Bestimmte Aufgaben sind der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten, z.B. Inobhutnahmen nach § 42 bzw. § 42a SGB VIII.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Bezug auf deren Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten. Die freie Wohlfahrtspflege soll nach der Maßgabe im SGB VIII entsprechend gefördert werden.

¹ [Subsidiaritätsprinzip • Staats- und EU-Recht • \[mit Video\]](#), letzter Zugriff 26.5.25

² [§ 4 SGB VIII - Einzelnorm](#), letzter Zugriff 26.5.2025



Alle anderen Maßnahmen und Leistungen sollen partnerschaftlich – auf Augenhöhe – verhandelt werden. Ein Ausdruck für das partnerschaftliche Miteinander sind die örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Hier werden geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt.

„Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass eine öffentliche Leistung nur dann und nur insoweit von öffentlichen Stellen erbracht werden soll, als nicht andere Akteure oder Leistungen bereitstehen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – für den eine vielfältig historisch gewachsene freie Trägerlandschaft charakteristisch ist – bedeutet dies konkret, dass der öffentliche Träger von der Einrichtung eigener Einrichtungen und Dienste absehen soll, solange der Bedarf durch freie Träger gedeckt ist.“³

Subsidiaritätsprinzip und Sozialstaat:

Das Subsidiaritätsprinzip ist das Gestaltungsprinzip unseres Sozialstaates.

Es:

- garantiert die organisatorische und fachliche Unabhängigkeit der freien Träger
- sichert die (bedingte) Vorrangstellung der freien Träger
- verpflichtet zur Finanzierung der freien Träger.

Das Subsidiaritätsprinzip hat sich insbesondere in herausfordernden Zeiten und Zeiten des Wandels bewährt und damit den sozialen Frieden gesichert. Es steht jedoch vor neuen Herausforderungen, u.a.:

- Ökonomisierung
- staatliche Steuerung
- Aufweichen der Strukturen der freien Wohlfahrtspflege.

Das Subsidiaritätsprinzip muss, angesichts neuer Herausforderungen, immer wieder neu an die Bedingungen angepasst werden.

³ Macsenaere, Esser, Knab, Hiller, Kieslinger (Hg.) Handbuch der Hilfen zur Erziehung; Seite 407, Freiburg i. Br. 2024